



Vorlage	19/2018
----------------	---------

Amt: Bauamt	Sachbearbeiter(in): Yasmin Stoll		Datum: 06.02.2018		
Aktenzeichen: 622.44					
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Beschluss		
			Ja	Enth.	Nein
Gemeinderat	05.03.2018	2. - öffentlich			

Betreff:

**Baugebiet Burgweg West III
- Beschluss über die Anordnung der Umlegung "Burgweg West III"**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch in der geltenden Fassung für ein Teilgebiet des städtebaulichen Vorentwurfs „Burgweg West III“ der Gemarkung Köngen die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des 1. Kapitels 4. Teils 1. Abschnitts (§§ 45 bis 79) des Baugesetzbuches an.

Das Umlegungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte dargestellt und liegt im Bereich zwischen den Grundstücken Flurstück 3970 und 3970/1 (Schlehenweg), Flurstück 3626/1 (Burgweg), Flurstück 3942 und Teilen der Flurstücke 3903, 3904/3, 3904/1, 3898, 3896, 3895, 3887, 3885, 3883, 3881, 3879.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Burgweg West III“.

Beteiligung Personalrat	Befangenheit
Nein	

Begründung

1. Anlass / Problemstellung

Die STEG wurde über den städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde mit der Bodenordnung/freiwilligen Umlegung zur Gewinnung der Grundstückseigentümer zur freiwilligen Umlegung mit Abschluss „vereinbarte amtliche Umlegung“ beauftragt.

Im Rahmen einer ersten Eigentümerinformation stellte die STEG das Verfahren vor und erläuterte die Bedingungen, Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeit. Diese Informationsveranstaltung fand am 20. Juni 2017 statt.

In einem nächsten Schritt ist die Zusage der Eigentümer über Ihre Mitwirkung an der Umlegung erforderlich. Hierfür holt die STEG von den Eigentümern eine Einverständniserklärung auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde ein und schließt ggf. einen Kostenerstattungsvertrag ab (nur bei einem Bauplatz). Die Einverständniserklärung muss von allen Umlegungsbeteiligten unterzeichnet werden.

Der Zuteilungsplan bildet die Grundlage für die Aufstellung des Umlegungsplanes.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die gesetzliche Umlegung ist nach § 46 Abs 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde (Gemeinderat) anzuordnen, für die Durchführung selbst ist der nicht ständige Umlegungsausschuss zuständig. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch in der geltenden Fassung für ein Teilgebiet des städtebaulichen Vorentwurfs „Burgweg West III“ der Gemarkung Köngen die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des 1. Kapitels 4. Teils 1. Abschnitts (§§ 45 bis 79) des Baugesetzbuches an.

Ruppaner, Bürgermeister

Barner, Amtsleiter

Anlage(n):

1. 171004_Burgweg_West_III_UMLEGUNGsbereich